

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c168d0e0-3066-3d3b-be5d-61f9199dfbef>

Bibliografie

Titel	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen- 13. BImSchV)
Ämtliche Abkürzung	13. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-13-3

§ 38 13. BImSchV - Zusätzliche periodische Messungen

¹Der Betreiber von Großfeuerungsanlagen mit zirkulierender Wirbelschichtfeuerung zum Einsatz von festen Brennstoffen oder Biobrennstoffen hat einmal jährlich die Emission von Distickstoffoxid als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit und unter Zugrundelegung eines für die Messaufgabe maßgeblichen Richtwertes von 150 mg/m³ zu ermitteln. ²Dabei finden die auf die Durchführung und den Bericht von periodischen Messungen bezogenen Vorschriften der [§§ 20](#) und [21](#) Anwendung.

